

## **Reiten in der freien Natur**

Immer mehr Menschen suchen ihre Entspannung darin, die Schönheit und Weite der Natur auf dem Rücken eines Pferdes zu erleben.

Dabei kommt es hin und wieder auch zu Konflikten. Nicht alle Teile der freien Natur sind für jedermann frei zugänglich. Landwirte und Waldbesitzer haben berechnigte Interessen und auch der Naturschutz erfordert manchmal, einzelne Flächen von Störungen freizuhalten. Auch Radfahrer und Spaziergänger wollen sich ungestört in der Natur bewegen.

Das Reiten in der freien Natur – dazu zählt auch der Wald – ist in Bayern im Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) geregelt. Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) enthält keine eigenen Vorschriften. Grundsätzlich hat jedermann das Recht auf Erholung in der freien Natur (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Verfassung, Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG) und darf alle Teile der freien Natur unentgeltlich betreten (Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG). Auch das Reiten zählt zu diesem Betretungsrecht (Art. 28 BayNatSchG).

### **Welche Pflichten müssen Reiter aber beachten?**

Das Reiten muss natur-, eigentümer- und gemeinverträglich ausgeübt werden. Die Reiter müssen Natur und Landschaft pfleglich behandeln. Sie haben auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. Die Rechtsausübung anderer Erholungssuchender darf nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden (Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG). Für das Reiten im Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen außerdem zusätzliche Einschränkungen, um Einbußen für den Grundstücksbesitzer zu vermeiden.

## Wo darf man reiten?

Geritten werden darf in der freien Natur und auch im Wald auf allen Straßen, öffentlichen Wegen und auf Privatwegen, soweit diese hierfür geeignet sind (Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG; Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG). Dem Fußgänger gebührt jedoch der Vorrang.

Die Einschätzung, ob ein Weg geeignet ist, trifft in der Regel der Eigentümer (jedoch kann die Geeignetheit des Weges durch die untere Naturschutzbehörde überprüft werden). Er kann aber nicht willkürlich einen Weg als ungeeignet bezeichnen und ihn sperren oder das Reiten untersagen. Er muss die fehlende Eignung gegebenenfalls auch belegen und glaubhaft machen können.

Die Eignung eines Wegs für das Reiten hängt vom Einzelfall ab und richtet sich nach der Beschaffenheit, wie sie für den Weg durchschnittlich oder wenigstens überwiegend besteht. Zum Beispiel kann ein Erdweg in Mulden oder Senken stets so weich sein, dass er auch nach nur vereinzelt Durchreiten für Fußgänger unpassierbar würde. Ein mit Kies oder Schotter befestigter Waldweg wird dagegen in der Regel immer die Eignung zum Reiten aufweisen; bei einem unbefestigten Erdweg ist dies fraglich. Hier wird die Eignung von der Gefährdung des Wegs abhängen, durch das Reiten beschädigt oder „verschlammt“ zu werden. Dies hängt u.a. vom jeweiligen Untergrund, der Geländeform und den überwiegenden Witterungsverhältnissen ab.

## Wo darf man nicht reiten?

Innerhalb des **Waldbestandes**, das heißt zwischen den Bäumen hindurch, ist das Reiten generell nicht zulässig.

Grundsätzlich nicht geeignet zum Reiten sind Pfade, Steige oder ähnliche schmale Fußwege.

Die sogenannten Rückegassen zählen nicht zu den Waldwegen, so dass auf ihnen das Reiten ebenfalls nicht zulässig ist.

**Landwirtschaftlich genutzte Flächen** (vor allem Ackerland, Weide, Grünland, gärtnerisch genutzte Flächen und Sonderkulturen) dürfen während der Nutzzeit generell nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses. Grundsätzlich muss jeder Erholungssuchende und so auch der Reiter in jedem Fall von seinem Betretungsrecht absehen, wenn erkennbar ist, dass das Betreten im gegenwärtigen Zeitpunkt offensichtlich eine Schädigung oder sonstige Beeinträchtigung des Grundstücks zur Folge hätte.

Sind an einem Weg **Sperren** angebracht **oder Schilder** aufgestellt, die das Reiten verbieten, so sind diese in jedem Fall zu beachten. Erscheint die Sperrung unrechtmäßig, so kann sie auf Antrag von der Kreisverwaltungsbehörde überprüft werden.